

RS Vwgh 2003/2/27 99/15/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

Rechtssatz

Der wissenschaftlich Tätige muss eine schwierige Aufgabe nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten zu lösen versuchen, er muss sich weiters in qualifizierter Form wissenschaftlicher Methoden bedienen und außerdem muß das Ergebnis seiner Art nach geeignet sein, der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse in sachlicher oder methodischer Hinsicht zu dienen (Hinweis E 3. Juli 1996, 92/13/0188).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150004.X02

Im RIS seit

23.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at